

## VERFÜGUNG

## DER DIREKTION DER ÖFFENTLICHEN BAUTEN DES KANTONS ZÜRICH

vom 9. August 1988

Niederhasli. Landwirtschaftszone - Aufhebung

Mit Verfügung Nr. 360 vom 25. September 1986 setzte die Baudirektion die Landwirtschaftszone für das Gemeindegebiet Niederhasli fest. Dabei wurden in Befolgung von RRB Nr. 3469/1986 betreffend Genehmigung der Nutzungsplanung verschiedene Grundstücke am Haslibach entgegen der Zonenfestsetzung der Gemeindeversammlung in die Landwirtschaftszone einbezogen.

Nachdem mit RRB Nr. 2217/1988 die Einzonung dieses Gebietes wiedererwägungsweise genehmigt worden ist, ist die Landwirtschaftszone für diese Grundstücke aufzuheben.

Gestützt auf § 2 lit. b des Planungs- und Baugesetzes

v e r f ü g t die Direktion der öffentlichen Bauten:

- I. Die Landwirtschaftszone im Sinne von § 36 PBG wird in der Gemeinde Niederhasli für das Gebiet zwischen bestehender Ueberbauung an der Seestrasse und dem Haslibach gemäss Plan Mst. 1:5000 vom 9.8.1988 aufgehoben.
- II. Der Plan steht bei der Gemeindekanzlei und der Direktion der öffentlichen Bauten (Amt für Raumplanung, Stampfenbachstrasse 14, Zürich) jedermann zur Einsicht offen.
- III. Gegen diese Verfügung kann innert 20 Tagen nach Erhalt beim Regierungsrat Rekurs erhoben werden.
- IV. Dispositiv I bis III werden durch die Direktion der öffentlichen Bauten gemäss § 6 lit. a PBG öffentlich bekanntgemacht.
- V. Mitteilung an den Gemeinderat Niederhasli, 8155 Niederhasli (zweifach), das Verwaltungsgericht, die Kanzlei der Baurekurskommissionen, die Volkswirtschaftsdirektion, das Amt für Raumplanung sowie an das Direktionssekretariat.

Zürich, den 9. August 1988  
P4/K2

versandt: 2. September 1988

Für den Auszug:  
Amt für Raumplanung

*H. Zimmerhölzli*